

Gesetz
über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG)

erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
und über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen

Vom 7. Juni 1993

Erster Abschnitt
Festsetzung von Zulassungszahlen sowie ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur
Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle
einbezogen sind ¹

§ 1
Erlaß der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen.

§ 2
Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Die Zulassungszahlen für in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Sie legt ihrer Entscheidung mindestens einen der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
5. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
6. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Die in der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen sollen besonders berücksichtigt werden. Für die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss zuzumessen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gewahrt, wenn dem Grad der Qualifikation bei der Verbindung mehrerer Kriterien das relativ stärkste Gewicht zukommt.

(2) Die Zahl der Teilnehmer an einem fachspezifischen Auswahlverfahren kann auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten

Maßstäbe, auch nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(3) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 1, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlmaßstäbe, durch Satzung. Die Satzung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten die bisherigen Regelungen zur Auswahl der Bewerber fort, solange die Hochschule nicht Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung nach Absatz 3 geregelt hat. ³

§ 4

Beirat der Zentralstelle

Der Vertreter im Beirat der Zentralstelle nach Artikel 5 des [Staatsvertrages](#) und sein Stellvertreter werden von den Rektoren der staatlichen Hochschulen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴

Zweiter Abschnitt

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen sowie in höheren Fachsemestern

§ 5

Voraussetzungen für die Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studienganges sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. Die Festsetzung der Zulassungszahlen erfolgt gemäß § 2, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Studiengängen, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist, können Zulassungszahlen für das erste Praxissemester festgesetzt werden.

(3) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 bestimmt werden, daß keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, gelten für die Auswahl der Bewerber Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 und 4, 11 Abs. 2, 12 und 13 des [Staatsvertrages](#) entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchgeführt wird.

(2) In Studiengängen, in denen nach dem Hochschulrecht des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung die Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Prüfung nachzuweisen ist, kann neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation das Ergebnis der Prüfung berücksichtigt werden. Dabei sind die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig zu berücksichtigen. Bis zu 30 vom Hundert der Studienplätze können an Bewerber vergeben werden, die in der Prüfung nach Satz 1 die besten Leistungen erbringen; in diesem Fall kann unter der Voraussetzung, daß die Prüfung nach Satz 1 mindestens einmal wiederholt werden kann, von der Bildung einer Quote nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2a des [Staatsvertrages](#) abgesehen werden.

(3) In einem Verfahren nach Absätzen 1 und 2 können bis zu 15 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches vergeben werden. Bewerber, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgewählt sind, nehmen an dem Auswahlgespräch nicht teil. Artikel 14 Abs. 4 Satz 1 bis 5 des [Staatsvertrages](#) gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann in Aufbaustudiengängen bestimmt werden, daß die Auswahl der Bewerber aufgrund der in der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudium ist, nachgewiesenen Leistungen erfolgt. Darüber hinaus sollen in der Regel bei der Vergabe der Studienplätze einschlägige berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer besonders berücksichtigt sowie die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden.

(5) Landesquoten und Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 des **Staatsvertrages** werden nicht gebildet.

(6) Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 bis 5 regelt eine Zulassungsordnung.⁵

§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

Werden in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, sollen die verfügbaren Studienplätze durch die Hochschulen zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben werden.

§ 8

Zentrale Auswahl- und Verteilungsverfahren

(1) In den Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, kann angeordnet werden, daß die Auswahl und Verteilung der Bewerber durch die Zentralstelle oder eine andere Stelle erfolgt. Ist nach Satz 1 die Zentralstelle zuständig, erfolgt die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach den für das Verfahren der Zentralstelle geltenden Grundsätzen.

(2) Wird nach Absatz 1 Satz 1 eine andere Stelle mit der Durchführung der Studienplatzvergabe beauftragt, kann bestimmt werden, daß ein sich auf einzelne oder die staatlichen Hochschulen beziehendes Verteilungs- oder Auswahlverfahren durchgeführt wird.

(3) Die Hochschule, an der ein Bewerber zugelassen wird, ist verpflichtet, ihn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einzuschreiben.

§ 9

Verfahrensvorschriften

Der Grundsatz der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen findet keine Anwendung.⁶

§ 10

Benachteiligungsverbot

Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen,

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des **Grundgesetzes** und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem **Entwicklungshelfergesetz** vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses.⁷

§ 11

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen an Kunsthochschulen

- (1) Für die Festsetzung von Zulassungszahlen an Kunsthochschulen findet § 5 Anwendung. Studiengang im Sinne von § 5 können auch mehrere inhaltlich verwandte Studiengänge sein.
- (2) Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die eine Eignungsprüfung oder eine Begabtenprüfung oder eine Prüfung der Qualifikation für ein Aufbaustudium abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation. Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des **Staatsvertrages** gilt entsprechend.
- (3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Satzungen.

§ 12

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Studienplatzvergabe nach §§ 6 bis 11 erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen,
2. die einzelnen Quoten,
3. die Festlegung, welches Verfahren nach § 6 in einem Studiengang durchgeführt wird,
4. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an eine zentrale Stelle zu richten sind,
5. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze, auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist, wobei auch die Entscheidung durch Los vorgesehen werden kann,
7. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis eines Prüfungsverfahrens nach § 6 Abs. 2,
8. die Auswahl der Bewerber für das Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3,
9. die Einzelheiten der Zulassung zu höheren Fachsemestern,
10. Fristen und Ausschlußfristen für Bewerbungen um einen Studienplatz.

Die Rechtsverordnung für die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen regelt die in Nummer 1, 2, 5 und 6 genannten Inhalte. Die Regelungen nach Satz 2 Nr. 1 und 7 erfolgen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus. Die Hochschulen sind vor Erlass der Rechtsverordnungen anzuhören. Die Anhörung entfällt, wenn nach Satz 2 Nr. 4 angeordnet wird, daß die Vergabe der Studienplätze in einem Studiengang durch die Zentralstelle gemeinsam mit den Studiengängen des Verfahrens der Zentralstelle erfolgt.

Dritter Abschnitt Verfahrensregelungen⁸

§ 13

Vorverfahren

Gegen Bescheide über die Studienplatzvergabe nach diesem Gesetz findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

-
- 1 Überschrift Erster Abschnitt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 2005](#) (SächsGVBl. S. 70)
 - 2 § 2 Absatz 2 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 3 § 3 neu gefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 2005](#) (SächsGVBl. S. 70) und findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 [siehe [Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2005](#) (SächsGVBl. S. 70)]
 - 4 § 4 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 5 § 6 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 6 § 9 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 7 § 10 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 8 Dritter Abschnitt eingefügt durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
-

Änderungsvorschriften

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238, 238)

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70)